



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

An alle Gymnasien in Bayern

**- PER OWA -**

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI.8-5 S 5400.13-6.27883

München, 20.03.2009  
Telefon: 089 2186 2624  
Name: Herr Göbel

## **Umgang von Schülern mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen im Unterricht**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

im Folgenden will Ihnen das Staatsministerium eine Reihe von Hinweisen und Informationen zum Umgang von Schülern mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen im Unterricht geben. *Es wird gebeten den Fachbetreuern für Biologie und Chemie entsprechend gekennzeichnete Abdrucke dieses Schreibens zukommen zu lassen.*

### **Gefahrstoffe**

In jüngster Zeit entstand bei einer Reihe von Chemielehrkräften Unsicherheit bezüglich des Umgangs von Schülern mit Gefahrstoffen im Unterricht.

Konkret geht es um Schülerexperimente im Chemieunterricht der 10. Jahrgangsstufe des achtjährigen Gymnasiums und die entsprechenden Umgangsbeschränkungen.

Die „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht“ wurden mit KMBek vom 09.09.2003 (KWMBI I S. 473) als verbindliche Vorschrift an allen allgemein bildenden Schulen in Kraft gesetzt. In der dortigen „Liste der gefährlichen Stoffe“ (auch zu finden in der GUV-Regel GUV-SR 2004 „Gefahrstoffliste“) sind manche Gefahrstoffe (in Spalte 17) so ausgewiesen, dass sie nur für Schülerexperimente in der gymnasialen Oberstufe zulässig sind. Die Fragestellung lautet nun, ob Schüler der 10. Jahrgangsstufe des achtjährigen Gymnasiums mit diesen Substanzen umgehen dürfen. Nach § 35 Satz 2 GSO gehört im achtjährigen Gymnasium die 10. Jahrgangsstufe zur Oberstufe (Einführungsphase). Demnach ist der Umgang von Schülern dieser Jahrgangsstufe mit den genannten Gefahrstoffen prinzipiell zulässig.

**Bei der Entscheidung im konkreten Fall, ob ein bestimmter Gefahrstoff in einem Schülerexperiment der 10. Jahrgangsstufe verwendet werden darf, muss jedoch neben der Einstufung über die Gefahrstoffliste stets Nr. I – 3.9 der „Richtlinien zur Sicherheit im Unterricht“ (bzw. in GUV-SR 2003 „Umgang mit Gefahrstoffen im Unterricht“ unter Punkt 6.5.2) beachtet werden.**

Beispielsweise sind die überwiegende Mehrzahl der nur für die Oberstufe zugelassenen Substanzen hochentzündliche Flüssigkeiten. Mit diesen ist der Umgang erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zulässig.

Diese Umgangsbeschränkung war bisher im Chemieunterricht des Gymnasiums wenig relevant, da die Organische Chemie erst in Jahrgangsstufe 12 behandelt wurde und die Schülerinnen und Schüler dann bereits das Mindestalter von 16 Jahren erreicht hatten. Im Chemieunterricht des achtjährigen Gymnasiums werden jedoch bestimmte Inhalte der Organischen Chemie bereits in Jahrgangsstufe 10 behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung aller genannten Regelungen die Lehrkraft nicht von der zusätzlichen Pflicht zur Ersatzstoffprüfung entbindet. Daneben ist im Sinne der allgemeinen Aufsichtspflicht im konkreten Fall immer auch die jeweilige Reife der Schülerinnen und Schüler bei der Entscheidung, ob ein Gefahrstoff in Schülerexperimenten verwendet werden kann, zu berücksichtigen.

### **Biologische Arbeitsstoffe**

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung hat im Juni 2008 „Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen im Unterricht“ (GUV-SR 2006) herausgegeben. Das Ziel dieser Regeln ist es, den Schulen Empfehlungen an die Hand zu geben, welche der Schulleitung und den Lehrkräften sowie dem Sachaufwandsträger eine bedarfs- und praxisgerechte Umsetzung der Biostoffverordnung, des Gentechnikgesetzes und der Gentechnik-Sicherheitsverordnung unter besonderer Berücksichtigung schulischer Belange ermöglichen. Praktische Beispiele sollen helfen, den Ablauf einer Gefährdungsbeurteilung verständlich zu machen.

Es wird gebeten, diese Regeln zu beachten.

Alle in diesem Schreiben genannten GUV-Regeln sind unter der Adresse <http://regelwerk.unfallkassen.de> → „Regeln (Schüler-Unfallversicherung)“ online verfügbar. Sie können beim Bayerischen Gemeindeunfallversicherungsverband (BayerGUVV) unter der E-Mail-Adresse [medierversand@bayerguvv.de](mailto:medierversand@bayerguvv.de) auch kostenlos bestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Ellegast

Ministerialrat